

Umfang der Fischereiberechtigung

1. In den beiden Stockenseen darf die Sportfischerei nur ausüben, wer im Besitz eines Fischerpatents (inkl. Kaufquittung), ausgestellt durch die Stockhornbahn AG, ist.
2. Die Fischerei darf in beiden Seen in der Sommersaison der Stockhornbahn nur vom Ufer aus betrieben werden.

Das Eisfischen in der Wintersaison ist nach Freigabe durch die Stockhornbahn AG nur auf dem Hinterstockensee erlaubt.

Die Ausübung der Fischerei ist von 6.00 - 18.00 Uhr gestattet (letzte Talfahrt beachten!).
3. Die **Personalien** sind **vor Beginn** des Fischens mit wasserfestem Stift oder einem Kugelschreiber in das Fischerpatent einzutragen.

Die **Fangstatistik** muss laufend ausgefüllt werden – ebenfalls mit wasserfestem Stift oder Kugelschreiber. Gefangene Fische müssen **vor dem Weiterfischen** in die Fangstatistik **eingetragen** werden.

Die **Abgabe der Fangstatistik** nach Beendigung des Fischens ist **obligatorisch** (spezieller Briefkasten beim Ausgang Talstation).
4. Das Fischerpatent berechtigt zum Fang von 6 Fischen. Das Mindestfangmass der Fische beträgt 24 cm. Gefangene untermässige Fische sind sorgfältig wieder auszusetzen.
5. Für die Ausübung der Fischerei sind pro Patent gestattet: zwei Angelruten, einfacher Angel, Löffel und Spinner. Widerhaken sind nur für Besitzer eines Sachkundenachweises erlaubt.

Die zum Fischfang eingesetzten Geräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Rutenhalter und Sitzbänke dürfen nicht versetzt werden.
6. Der Fisch ist nach dem Fang sofort zu betäuben, mit einem Kiemenschnitt zu töten und erst danach der Haken zu entfernen. Das Hältern gefangener Fische ist verboten.
7. Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren erhalten ein Fischerpatent nur in Begleitung einer Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
8. Es ist verboten aus dem Tal lebende Köderfische mitzubringen und gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen. Die Verwendung **lebender** Köderfische ist verboten.
9. **Zeltlager** sind auf den umliegenden Alpweiden und am Seeufer verboten.
10. Es ist nicht gestattet, Abfälle (Fischeingeweide, Verpackungen, Angelschnüre und dergleichen) ins Wasser zu werfen oder offen am Ufer liegen zu lassen.
11. Die Fischeingeweide dürfen nur separat verpackt im **speziellen Behälter bei der Mittelstation** deponiert werden.
12. **Bestimmungen**
Die Bestimmungen der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV), Tierschutzverordnung (TSchV) sowie dem Fischereigesetz (FiG) sind strikte zu befolgen.

Widerhandlungen gegen die obgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 5.00 bis CHF 100.00 bestraft. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr korrektes und sportliches Verhalten!

Stockhornbahn AG

Bemerkungen

Datum / Unterschrift
